

# **Ergänzende Bestimmungen**

## **der Stadtwerke Kusel GmbH**

zur Wasserversorgung vom 01. Juli 2002

In Ergänzung zur Wassersatzung der Stadt Kusel gelten folgende Bedingungen.

### **I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

1. Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher- abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zu Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmer auch für die übrigen Eigentümer rechts- wirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der absetzbaren Kosten. Die hierdurch nicht gedeckten absetzbaren Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte (Wasserpreis) berücksichtigt.
2. Der Baukostenzuschuss (BKZ) bemisst sich wie folgt:

- (1) Der BKZ für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 50m  
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über tiefenmäßige Begrenzungen hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
  4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
  5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:
  1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgenden Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete		0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete		0,4
c) Campingplatzgebiete		0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4

f) Industrie- und sonstige Sondergebiete

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

g) Kann eine Zuordnung zu einem Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffus Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Großfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücke darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

h) Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschossflächenzahl festgesetzt und die Geschossflächenzahl nach dem Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden können, vorsieht,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,

- c) nur Friedhöfe, Freibädern Sport-, Fest- und Campingplätze soweit sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet

gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

- 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.

- 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechen angewandt, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

- 8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,5 angesetzt.
- c) Die Vorschriften der Nummer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

- 9. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

- 3.** Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1 Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. Nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungsunternehmens:

- 1. Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden 70 v.H. auf die nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücke als Beitrag verteilt. Dieser Anteil erhöht sich entsprechend, wenn sich die Maßstabeinheiten nach Abs. 2 bis 4 durch Einbeziehung von zusätzlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen in die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit nach Aufteilung des beitragsfähigen Aufwandes vergrößern.

2. Der auf die beitragspflichtigen Grundstücke entfallende Aufwand wird auf die durch die Wasserversorgungsanlage erschlossenen Grundstücke zu einem Drittel mit gleichen Beträgen je Grundstück (Grundstückseinheit) und zu zwei Drittel nach der Grundstücksfläche verteilt.
3. Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder die gewerbliche Nutzung vorsieht: 1. Bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m. 2. Bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 1 und 2 hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit hinzu zu rechnen. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet. Wird ein Grundstück durch mehrere Erschließungsanlagen, in denen Verteilerleitungen liegen, erschlossen, wird die Grundstückseinheit und die Grundstücksfläche nur einmal eingesetzt. Wird die zweite Verteilerleitung erst nachträglich im Rahmen einer Erweiterung der vorhandenen Anlage verlegt, so ist das Grundstück nur dann in die Veranlagung für diese Leitung mit einzubeziehen, wenn es für die erste Herstellung oder die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage noch keinen Beitrag entrichtet hat.
4. Werden noch nicht zum Beitrag veranlagte Grundstücke oder Teile von Grundstücken in die baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche nach der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes einbezogen, so erfolgt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile eine Veranlagung mit den Beträgen, die sich für die übrigen Grundstücke ergeben haben.

### **III. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)**

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserersorgungsnetz anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie die Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

### **IV. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **V. Wirtschaftlichkeit, Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses du/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

## **VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs.1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann von 10 m überschreitet.

## **VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden auch Pauschalsätzen abgerechnet.

## **VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zu Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

## **X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

## **XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen (Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer):

Mahnung	4,50 €
Nachinkasso	11,60 €
Einstellung der Versorgung	42,70 €
Wiederaufnahme	42,70 €

## **XII. Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnungen der Schmutzwassergebühren die festgestellt Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## **XIII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft.